

Zusammenfassende Erklärung

gemäß § 10 a BauGB

zum Bebauungsplan K 9 „Zum Schevenkamp“, Gemeinde Suthfeld, OT Kreuzriehe

Dem in Kraft getretenen Bebauungsplan ist eine zusammenfassende Erklärung beizufügen über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Bebauungsplan berücksichtigt wurden, und über die Gründe, aus denen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde.

Ziel der Planung

Allgemeines Ziel und Zweck der Planung ist die Errichtung einer Kindertagesstätte zur Bedarfssicherung und die planungsrechtliche Absicherung der Mehrzweckanlagen und Grünflächen im Geltungsbereich des Bebauungsplanes. Am Standort auf dem Sportplatz soll eine Kinderbetreuungseinrichtung für 4-Gruppen mit Platz für ca. 80 Kinder einschließlich des erforderlichen Außengeländes entstehen. Das Plangebiet befindet sich im Nordwesten der Ortschaft Kreuzriehe und umfasst das heutige Sportgelände auf den Flurstücken 22/4 und 23/3 sowie die Straßen- bzw. Wegeparzelle „Zum Schevenkamp“ auf den Flurstücken 24 und 25 der Flur 1 in der Gemarkung Suthfeld.

Verfahren

Die Aufstellung des Bebauungsplanes erfolgt im regulären Bauleitplanverfahren mit frühzeitiger Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden und einer anschließenden öffentlichen Auslegung.

Beteiligungsverfahren und Stellungnahmen

- Im Vorfeld der Planung wurde eine vorzeitige Beteiligung der Leitungsträger über das BIL-Leitungs Auskunft-Portal durchgeführt, bei dem insgesamt 63 Leitungsträger beteiligt werden. Aus der Positivliste von 7 Leitungsträgern haben 3 Leitungsträger eine Rückmeldung dahingehend abgegeben, dass sie nicht betroffen sind.
- Die Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB hat im Zeitraum vom 25.01.2021 bis einschließlich 26.02.2021 stattgefunden. Im genannten Zeitraum sind drei Stellungnahmen eingegangen. Seitens der Öffentlichkeit wurde Kritik gegenüber dem Standort, verbunden mit der Erschließung des Plangebietes sowie der Verkehrssicherheit vorgetragen. Aufgrund des Hinweises zu einem Tierhaltungsbetrieb nördlich des Geltungsbereichs wurde ein Geruchsimmissionsgutachten beauftragt.
- Die Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öff. Belange gem. § 4 (1) BauGB erfolgte mit Anschreiben vom 19.01.2021 und der Möglichkeit die Stellungnahme bis einschließlich 26.02.2021 abzugeben. Von den 33 angeschriebenen Trägern öffentlicher Belange haben 12 eine Rückantwort gegeben. Anregungen und/oder Hinweise wurden von 6 Trägern öffentlicher Belange vorgetragen. Den Anregungen formaler und inhaltlicher Art wurde im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gefolgt und die Hinweise wurden zur Kenntnis genommen.
- Die Öffentliche Auslegung gem. § 3 (2) BauGB hat im Zeitraum vom 04.06.2021 bis einschl. 06.07.2021 stattgefunden. Im genannten Zeitraum ist eine Stellungnahme eingegangen.
- Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öff. Belange gem. § 4 (2) BauGB erfolgte mit Anschreiben vom 01.06.2021 und der Möglichkeit die Stellungnahme bis einschließlich 06.07.2021 abzugeben. Von den 34 angeschriebenen Trägern öffentlicher Belange haben 12 eine Rückantwort gegeben. Anregungen und/oder Hinweise wurden von 8 Trägern öffentlicher Belange vorgetragen. Seitens der Öffentlichkeit wurde erneut Kritik gegenüber dem Standort, verbunden mit der Erschließung des Plangebietes sowie der Verkehrssicherheit vorgetragen.
- Den Anregungen formaler Art wurde bereits im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gefolgt,

sodass im Rahmen des Beteiligungsverfahrens die Hinweise erneut zur Kenntnis genommen wurden bzw. ergänzt wurden. Zu den Planungsinhalten wurden weiterhin keine abwägungsrelevanten Anregungen vorgetragen, die zu einer erneuten öffentlichen Auslegung hätten führen können. Die Planzeichnung wurde redaktionell ergänzt.

- Mit Mail vom 05.07.2021 hat der Landkreis Schaumburg angeregt, auch das Staatliche Gewerbeaufsichtsamt (GAA) Hildesheim an dem Verfahren zu beteiligen. Die nachträgliche und verkürzte Beteiligungsfrist erfolgte in Absprache mit dem GAA im Zeitraum vom 06.07.2021-14.07.2021. Vom GAA wurden mit Stellungnahme vom 07.07.2021 weder Anregungen noch Hinweise vorgetragen.

Berücksichtigung der Umweltbelange

Um die Umweltbelange angemessen berücksichtigen zu können, wurde im Rahmen der Plan-aufstellung eine Umweltprüfung durchgeführt, in der die Auswirkungen der Planung auf die Belange von Boden, Natur und Landschaft und der Eingriff i.S.v. § 1 a Abs. 3 BauGB ermittelt wurden. Das Ergebnis der Umweltprüfung wurde in der Begründung zum Bebauungsplan und im Umweltbericht dargestellt.

Zudem wurden die nachfolgenden externen Gutachten erstellt, um die Auswirkungen der verbindlichen Bauleitplanung auf die Natur und auf die Menschen zu beurteilen:

- Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zum Bebauungsplan K 9 „Zum Schevenkamp“, Gemein-de Suthfeld, Landschaftsarchitektin Dipl.-Ing., Dipl.-Biol. Karin Bohrer, Petershagen, 07. Dezember 2020
- Schalltechnische Stellungnahme zur Bauleitplanung in der Gemeinde Suthfeld, Ortsteil Kreuzriehe i. V. mit der Errichtung einer Kindertagesstätte, Gesellschaft für Technische Akustik mbH (GTA), Hannover vom 20. April 2021
- Zwischenmitteilung zur immissionsschutzfachlichen Beurteilung, Landwirtschaftskammer Niedersachsen, Fachreferat Immissionsschutz und der Standortentwicklung, April 2021
- Immissionsschutzgutachten zum Bebauungsplan Nr. K 9 „Zum Schevenkamp“ vom 01.06.2021, erstellt durch die Landwirtschaftskammer Niedersachsen, Oldenburg.

Der Umweltbericht fasst die Ergebnisse der Umweltprüfung zusammen, in der die mit der Änderung voraussichtlich verbundenen Umweltauswirkungen ermittelt und bewertet wurden:

- Die in Gesetzen bzw. Fachplanungen genannten Umweltschutzziele werden beachtet.
- Der Schutz des Menschen vor schädlichen Immissionen kann auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung gesichert werden.
- Bei der Inanspruchnahme kommt es zu einer Versiegelung von besonders fruchtbaren Böden.
- Zur Einbindung des Plangebiets in die angrenzende offene Landschaft sollen im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung Eingrünungstreifen bzw. Gehölzpflanzungen vorgesehen werden.
- Eine überschlägige Prüfung artenschutzrechtlicher Belange kommt zu dem Ergebnis, dass mit entsprechenden Vermeidungsmaßnahmen (z.B. Bauzeitenbeschränkung, Verzicht auf die Pflanzung hoher Bäume an der Nordgrenze des Plangebiets) die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nicht eintreten.
- Mit der verbindlichen Bauleitplanung wird ein Eingriff i.S.d. § 14 ff BNatSchG vorbereitet, der zu ermitteln und auszugleichen ist. Neben den Kompensationsmaßnahmen zur Vermeidung und zur Verringerung des Eingriffs wurden Festsetzungen zum Ausgleich des Eingriffs getroffen.
- Ein Teil des Kompensationsbedarfes erfolgt auf einer externen Ausgleichsfläche.
- Bei Nicht-Durchführung der Änderung würde der Bereich voraussichtlich im derzeitigen Umfang weiterhin für sportliche Zwecke (Sportplatz) genutzt.
- Alternative Planungsmöglichkeiten für die Errichtung einer Kindertagesstätte in der Gemeinde Suthfeld wurden geprüft. Aufgrund der zentralen Lage von Kreuzriehe, der guten Anbindung an den überörtlichen Verkehr sowie der Schonung von weniger stark anthropogen geprägten Standorten in der freien Landschaft sind am vorgesehenen Standort die besten Voraussetzungen für die Errichtung einer Kindertagesstätte gegeben.

Anderweitige Planungsmöglichkeiten

In der Gemeinde Suthfeld ist bisher ein Eingruppen-Kindergarten in der Ortschaft Helsinghausen vorhanden, der dem aktuellen Bedarf an Betreuungsplätzen nicht entspricht und der am bisherigen Standort nicht erweitert werden kann. Für die drei Orte der Gemeinde Suthfeld ergibt sich somit die Notwendigkeit einen neuen Standort zu finden. Aufgrund der zentralen Lage der Ortschaft Kreuzriehe und der vorteilhaften Verkehrsanbindung über die Bundesstraße 442 ist die Wahl auf diesen Ort gefallen.

In der städtebaulich-räumlichen und umweltbezogenen Gesamtschau ergeben sich innerhalb der Ortslage Kreuzriehe keine geeigneten Alternativstandorte, sodass der neue Standort der Kindertagesstätte auf dem heutigen Sportgelände unter dem Strich deutlich mehr positive Aspekte vereint, zumal für die vielfältigen Anforderungen durch Verkehr oder Lärm im Planverfahren auch Lösungen gefunden werden konnten. Insgesamt sind auch die Eingriffspotenziale und die artenschutzrechtlichen Konfliktpotenziale geringer als bei anderweitigen Standortalternativen.

Verfahrensdaten zur Rechtskraft

- Satzungsbeschluss der Gemeinde Suthfeld am 24.08.2021
- Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Schaumburg Nr. 10/2021 und Rechtskraft am 30.09.2021

Bad Nenndorf, den 01.10.2021
Dipl.-Ing. Ivar Henckel

.. plan Hc ..
Stadt- und Regionalplanung
Architekt · Stadtplaner
Dipl.-Ing. Ivar Henckel
Schmiedeweg 2
31542 Bad Nenndorf